

## **Regierungsratsbeschluss Nr. 2356 vom 7. Dezember 2004 bezüglich der personalrechtlichen Konsequenzen bei rückläufigen Schülerinnen- und Schülerzahlen**

1. Müssen Schulen infolge rückläufiger Schülerinnen- und Schülerzahlen Unterrichtslektionen abzubauen, sind vorerst die in der Stundenbuchhaltung der Lehrerinnen und Lehrer vorhandenen Mehrstunden durch ein entsprechend reduziertes Pensum abzubauen. Eine Auszahlung von Mehrstunden erfolgt lediglich in Ausnahmefällen. Mehrstunden dürfen nicht erteilt werden. Sind aufgrund der Fächerkombination oder aus anderen Gründen Mehrstunden zu leisten, müssen diese im folgenden Schuljahr, in begründeten Fällen spätestens in den zwei folgenden Schuljahren, durch eine entsprechende Reduktion des Pensums abgebaut werden.
2. Befristete Anstellungsverhältnisse sind, sofern es sich nicht um Anstellungsverträge von Lehrerinnen und Lehrern mit einem Diplom der entsprechenden Schulart handelt und die nicht länger als 48 Monate angestellt sind, nicht mehr zu verlängern.
3. Bei Lehrerinnen und Lehrern mit unbefristetem Anstellungsvertrag oder mit einem Diplom der entsprechenden Schulart und einem befristeten Anstellungsverhältnis von über 48 Monaten Dauer sind folgende Vorgaben einzuhalten:
  - 3.1. Die betroffenen Lehrerinnen und Lehrer sind auf die Möglichkeit der Vorpensionierung aufmerksam zu machen. Bei einer vorzeitigen Teilpensionierung dürfen die prozentualen Anteile dieser Vorpensionierung und der Weiterbeschäftigung zusammen den früheren Beschäftigungsgrad nicht übersteigen.  
Eine Weiterbeschäftigung nach der Vor- oder der ordentlichen Pensionierung wird ausgeschlossen.
  - 3.2. Die Schulbehörden klären mit den Lehrerinnen und Lehrern ab, ob eine freiwillige Reduktion des Beschäftigungsgrades möglich ist. Die Entscheidung bezüglich freiwilliger Pensenreduktion liegt bei der einzelnen Lehrerin und dem einzelnen Lehrer und kann nicht durch einen Beschluss des Konvents, der Schulleitung oder des Schulrates herbeigeführt werden.
  - 3.3. Sind trotz den beschriebenen Massnahmen Kündigungen aus organisatorischen Gründen nach § 19 Absatz 3 Buchstabe b Personalgesetz unvermeidbar, hat die Anstellungsbehörde die Kündigungen anhand der in dieser Reihenfolge aufgeführten, objektiven Kriterien vorzunehmen:
    1. Materielle Unterrichtsbefähigung  
Die Anstellungsbehörde kann bei Lehrpersonen, deren Unterrichtsbefähigung (pädagogische Kompetenz, Fachwissen, Sozialkompetenz) als unbefriedigend beurteilt wird, von den Kriterien gemäss Ziffern 2-4 hiernach abweichen.
    2. Dienstalter  
Die Lehrperson mit den wenigsten Dienstjahren im Kanton an der entsprechenden Schulstufe erhält die Kündigung.  
Sind von 2) mehrere Personen betroffen:
    3. Lebensalter  
Die jüngere Lehrperson erhält die Kündigung.  
Sind auf der Sekundarstufe I oder II mehrere Personen gleich alt:
      - a. Formale Unterrichtsbefähigung  
Unterrichtsbefähigung im erteilten Fach: Die Kündigung erhält die Lehrperson ohne Unterrichtsbefähigung im zu erteilenden Fach bzw. ohne stufengerechte Ausbildung. Sind auf der Kindergarten- oder Primarstufe mehrere Personen gleich alt oder haben auf der Sekundarstufe I oder II mehrere gleich alte Personen keine entsprechende Unterrichtsbefähigung:
      - b. Unterstützungspflichten  
Gekündigt wird derjenigen Lehrperson, die keine bzw. weniger schwerwiegende Unterstützungspflichten hat.

- 3.4. Die Anstellungsbehörde kann Lehrpersonen, deren Weiterbeschäftigung für die Aufgabenerfüllung der Schule eine besondere Rolle durch ihre erworbenen Qualifikationen zukommt, nach Zustimmung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion von der Anwendung der oben erwähnten Kriterien ausnehmen.
  - 3.5. Ist eine Kündigung oder eine Änderung des Anstellungsvertrages notwendig, klärt die Anstellungsbehörde ab, ob der betroffenen Lehrerin oder dem betroffenen Lehrer ein anderer zumutbarer Arbeitsbereich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Anstellungsbehörde zugewiesen werden kann.
4. Die Lehrerinnen und Lehrer sind durch die Anstellungsbehörde folgendermassen zu informieren:
- a. Die Lehrerinnen und Lehrer sind im Hinblick auf die Stellensituation an der Schule, an welcher sie unterrichten, möglichst frühzeitig über allfällige Massnahmen im Personalbereich zu informieren.
  - b. Die möglicherweise von einer Reduktion ihrer Unterrichtspensen oder einer Kündigung betroffenen Lehrerinnen und Lehrer müssen, wenn immer möglich bis Ende Februar, spätestens bis Ende März, angehört werden. Sie sind gegebenenfalls über die Möglichkeit eines geänderten Anstellungsvertrages in einem anderen zumutbaren Aufgabenbereich derselben Anstellungsbehörde in Kenntnis zu setzen.
  - c. Vor dem Entscheid der Anstellungsbehörde und der formellen Eröffnung einer Kündigung sind die betroffenen Lehrerinnen und Lehrer anzuhören. Im Rahmen der Anhörung wird ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.
  - d. Bis zum 20. April müssen allfällige Kündigungen schriftlich und begründet den betreffenden Lehrerinnen und Lehrern mittels Einschreiben zugestellt sein.
  - e. Das Amt für Volksschulen versucht für den Volksschulbereich, das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung für den Bereich der gewerblich-industriellen Berufsfachschulen und der Personaldienst der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion für den Bereich der übrigen weiterführenden Schulen, die von einer Kündigung betroffenen Lehrerinnen und Lehrer an andere Anstellungsbehörden zu vermitteln.